

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal wurde am 08.12.2011 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBl. I S. 1450) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten und wird jährlich für zwölf Monate erhoben.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) In allen vier Einrichtungen wird zusätzlich zur bestehenden Frühstücksregelung ein kostenfreies gesundes und ausgewogenes ergänzendes Angebot mit einer täglichen Joghurt-, Müsli-, Obst- oder Rohkostzugabe durch den Kindergarten angeboten.
In gleicher Form gibt es in allen vier Einrichtungen einen kostenfreien Nachmittagsimbiss für jedes Kind, welches die Einrichtung länger als 16.00 Uhr besucht.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Mittagessen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt oder errechnet sich nach den in dem Monat tatsächlich in Anspruch genommenen Einzelessen.
- (6) Jedes Kind, welches die Kindertagesstätte länger als 13.00 Uhr besucht, nimmt am Mittagessen teil.
- (7) Die Anmeldung der Einzelessen muss durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes, spätestens am Donnerstag der Vorwoche, erfolgen und im Kindergarten angezeigt werden.

§ 2
Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für

Frühdienst

von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 22,00 € / Monat

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 11,00 € / Monat

halbtägige Betreuung
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 88,00 € / Monat

halbtägige Betreuung
von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 110,00 € / Monat

halbtägige Betreuung
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 132,00 € / Monat

ganztägige Betreuung
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 154,00 € / Monat

ganztägige Betreuung
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 176,00 € / Monat

ganztägige Betreuung
von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 198,00 € / Monat

ganztägige Betreuung
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
für das Einzelkind einer Familie 220,00 € / Monat

Blockmodelle

drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	96,80 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	101,20 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	105,60 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	114,40 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	114,40 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	127,60 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	123,20 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	140,80 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	132,00 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	154,00 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	140,80 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	167,20 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	118,80 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	123,20 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	127,60 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	136,40 € / Monat

drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	136,40 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	149,60 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	145,20 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	162,80 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	154,00 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	176,00 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	140,80 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	145,20 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	149,60 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	158,40 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	158,40 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	171,60 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	167,20 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	184,80 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	162,80 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	167,20 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	171,60 € / Monat

zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	180,40 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	180,40 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	193,60 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	184,80 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr	189,20 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	193,60 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	202,40 € / Monat
drei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und zwei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	206,80 € / Monat
zwei Tage von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und drei Tage von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	211,20 € / Monat

Verpflegungsentgelt

tägliche Teilnahme am Essen	53,00 € / Monat
Einzelessen	2,65 € / pro Tag

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat zugrunde gelegt.

Die Betreuungszeit bis 12.00 Uhr erfolgt ohne Mittagessenversorgung.
Die Betreuungszeit bis 13.00 Uhr kann mit oder ohne Mittagessen erfolgen.
Die Betreuungszeiten bis 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr, 17.00 Uhr, 18.00 Uhr und die entsprechenden Blockmodelle, sind nur mit der Teilnahme am Mittagessen möglich.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, werden
- für das zweite Kind Betreuungsgebühren in Höhe von 50 % erhoben
 - für jedes weitere Kind fallen keine Betreuungsgebühren an.

- (3) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Gebühren für besondere Leistungen (z. B. Einzelessen, Essen für Personal und dergleichen) nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festzusetzen.
- (4) In den Kindergärten ist die Kernzeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, gebührenfrei.
- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten gewährt, erweitert sich die Gebührenfreiheit auf bis zu fünf Stunden täglich. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres vor Schuleintritt von einer anderen Gemeinde oder Stadt zuziehen, erhalten die Gebührenfreiheit mit der Aufnahme im Kindergarten.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und kann nur im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren bezahlt werden. Eine Barzahlung ist aus technischen Gründen nicht möglich. Auch kann keine Einzahlung auf der Bank erfolgen. Die Abbuchungen sind kostenlos. Die anfallenden Gebühren werden pauschal von der Gemeinde mit den Banken abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt für die tägliche Teilnahme am Mittagessen wird mit den Betreuungsgebühren im laufenden Monat abgerechnet. Die Anzahl der Einzelessen werden den Erziehungsberechtigten am Ende des laufenden Monats durch die Kindertagesstätte mitgeteilt und in der Regel im Folgemonat vom Konto abgebucht.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Besucht das Kind den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht, werden die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auf schriftlichen Antrag für diesen Zeitraum anteilig erstattet. Diese anteilige Gebühren- und Verpflegungsentgelterstattung erfolgt maximal für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr.

Darüber ist für den Fall, dass ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens 3 Wochen nicht besuchen kann, lediglich ein Wartegeld in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Kindergartenbeitrages zu zahlen. Erstattungen werden nur für volle Krankheitswochen geleistet.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes im Kindergarten von mindestens 1 Woche, welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, wird das Verpflegungsentgelt anteilig erstattet.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.
Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.04.2008 sowie die Nachträge vom 20.06.2008 und 05.11.2009 gem. § 3 Abs. 2 KAG ausdrücklich ersetzt.